

## Erläuterungen zu den Aufgaben des Fachbeisitzers/Prüfers der Prüfungsausschüsse der Ärztekammer Hamburg

Dieses Informationsblatt erläutert Ihnen die Aufgaben, die ein Fachbeisitzer/Prüfer in ehrenamtlicher Tätigkeit wahrnimmt.

Für die Durchführung von Weiterbildungsprüfungen erhält jeder Mitwirkende eine Aufwandsentschädigung, die derzeit € 50,00 pro Prüfungskandidat beträgt.

Die Amtsperiode endet mit der Neuwahl der Delegiertenversammlung Ende 2022 bzw. mit der damit einhergehenden Neu- und Nachwahl der Prüfungsausschüsse.

### **Aufgaben des Fachbeisitzers (FBS):**

1. Schriftliche Prüfung von Anträgen im Rahmen des Zulassungs- bzw. Befugnisverfahrens
2. Fachliche Beratung im Widerspruchs- und Erweiterten Widerspruchsausschuss
3. Stellungnahmen zu sonstigen Anträgen/Anfragen bezüglich Weiterbildungsfragen

### **Zu Punkt 1: Prüfung von Anträgen**

#### 1. Anträge auf Zulassung zur Prüfung

Sie bewerten die dazu eingereichten Unterlagen (Zeugnisse/sonstige Nachweise) fachlich und inhaltlich. Es gilt festzustellen, ob und inwieweit zeitliche und inhaltliche Anforderungen der Weiterbildung erfüllt sind. Diese Unterlagen wurden bereits seitens der Mitarbeiter der Weiterbildungsabteilung einer formalen Sichtung unterzogen. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, spricht die Ärztekammer Hamburg die Zulassung zur mündlichen Prüfung gem. § 12 WBO aus.

Wurde schon ein Prüfungstermin vereinbart, wird dieser auf dem Anschreiben an Sie vermerkt. Dies ist als Hinweis gedacht, stellt aber noch keine Anfrage oder Einladung zur Prüfung für Sie dar. Die Prüfungsorganisation erfolgt gesondert.

#### 2. Anträge auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis

Die Weiterbildung zum Facharzt, im Schwerpunkt oder in einer Zusatz-Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung befugter Ärzte und an zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.

Dazu wird ein Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis (WBB) gestellt. Auch hier erfolgt eine formale Sichtung durch die Ärztekammer. Sie prüfen, ob der Antragsteller sowie die Weiterbildungsstätte die Anforderungen der Weiterbildungsordnung erfüllen. Für die Neuerteilung einer stationären WBB sowie für einige bestimmte Bezeichnungen sind generell Begehungen durchzuführen. Sollten Sie aus Ihrer fachlichen Sicht eine Begehung für erforderlich halten, kann jederzeit eine Begehung veranlasst werden.

Unter Berücksichtigung Ihres fachlichen Votums erfolgt eine abschließende Entscheidung durch die Gremien der Ärztekammer.

## **Zu Punkt 2: Fachliche Beratung im Widerspruchs- und erweiterten Widerspruchsausschuss**

Legt ein Antragsteller gegen einen ablehnenden Bescheid oder eine ablehnende Prüfungsentscheidung Widerspruch ein, werden Sie ggf. gebeten diese Entscheidung zu prüfen und in einem der Ausschüsse dazu Stellung zu nehmen.

## **Zu Punkt 3: Stellungnahmen zu sonstigen Anträgen/Anfragen bezüglich Weiterbildungsfragen**

Auch für Fragen nach sonstigen Themen die Weiterbildung betreffend, werden Sie ggf. gebeten Stellung zu nehmen. Dazu werden u. a. FBS-Konferenzen einberufen, in denen z. B. über die Durchführung und den Inhalt der Prüfungen, Qualitätskriterien für die Zulassung zur Prüfung oder für Weiterbildungsbefugnisse sowie grundsätzliche Themen wie die Einführung einer neuen WBO beraten wird.

### **Aufgaben des Prüfers:**

1. Abnahme der mündlichen Weiterbildungsprüfungen
2. Eventuell Abnahme von Eignungs-/Kenntnisprüfungen gemäß §§ 18, 19 WBO sowie im Rahmen der Approbationserteilung

Als Prüfer nehmen Sie in der Ärztekammer Hamburg die mündlichen Prüfungen ab. Eine Tätigkeit als Prüfer ist für mehrere Weiterbildungs-Qualifikationen möglich. Sie werden entsprechend vorheriger Terminabsprachen für Prüfungen eingesetzt.

Wenn Sie bereits die Zulassungsvoraussetzungen geprüft haben, können Sie - sofern Ihr Votum positiv war - als Prüfer für die mündliche Prüfung eingeplant werden. Von einer Befangenheit als Prüfer ist auszugehen, wenn Ihnen die Kandidaten aus einem beruflichen oder sonstigen Kontext bekannt sind bzw. Ihr Votum als Fachbeisitzer negativ ausgefallen ist. Sollten Sie doch einmal als Prüfer für einen solchen Kandidaten benannt werden, informieren Sie uns bitte rechtzeitig, damit die Möglichkeit besteht, einen Ersatz einzuplanen.

### **Bitte beachten Sie:**

**Unsere Qualitätskriterien sehen vor, dass Sie als Fachbeisitzer/Prüfer Ihre ärztliche Tätigkeit in einem angemessenen Umfang ausführen müssen. Als angemessen gilt eine Regelarbeitszeit von mind. 20 Std./Woche in einer Klinik bzw. in privat- oder vertragsärztlicher Praxis.**

**Kurzzeitige Unterbrechungen der ärztlichen Tätigkeit, wie bspw. durch Elternzeit, stehen dieser Tätigkeit nicht entgegen.**

Sollten Sie nicht mehr tätig sein oder die o. g. Regelarbeitszeit unterschreiten, können Sie ggf. als Vorsitzender tätig werden. Wenden Sie sich in diesem Fall an die Mitarbeiter der Weiterbildungsabteilung.

### **Prüfungstermine**

Die Prüfungstage werden für ein Jahr im Voraus festgelegt und rechtzeitig im Hamburger Ärzteblatt sowie auf der Homepage der Ärztekammer Hamburg [www.aerztekammer-hamburg.de](http://www.aerztekammer-hamburg.de) unter Weiterbildung/Weiterbildungsprüfungen veröffentlicht. Die Prüfungen finden regelmäßig 2 bis 3 Mal/Monat jeweils mittwochs in der Zeit von 13.00 – 20.00 Uhr statt.

Die Zuordnung einzelner Prüfungstage richtet sich nach der zu prüfenden Bezeichnungen. Die Prüfungstage sind unterteilt in Sonderprüfungen, Termine für Zusatz-Weiterbildungen und Schwerpunkte und sonstige Bezeichnungen. Eine detaillierte Aufstellung hierzu finden Sie ebenfalls auf der Homepage. Die Festlegung des Prüfungstermins mit dem Kandidaten erfolgt bei der Antragsabgabe. Dieser ist mit einer Frist von zwei Wochen zum festgelegten Prüfungstermin einzuladen (vergl. § 14 Abs. 1 WBO).

### **Prüfungsorganisation:**

Wir fragen etwa vier bis fünf Wochen vor dem Prüfungstermin telefonisch, per E-Mail oder Fax bei Ihnen an, ob Sie als Prüfer zur Verfügung stehen können. Für die Sonderprüfungstermine, und auch für einige andere Bezeichnungen, gestalten wir die Anfragen mehrerer Prüfungstermine durch eine Doodle-Umfrage. Bitte tragen Sie sich in diese ein. Soweit der Prüfungstag geplant ist, erhalten alle Prüfer, die sich eingetragen haben, die Information, ob sie zur Prüfung eingeplant sind oder nicht.

**Hinweis:** Bitte stellen Sie uns Ihre aktuellen E-Mailadressen und Telefonnummern für die Anfragen zur Verfügung. Teilen Sie uns Änderungen bitte schnellstmöglich mit.

- Bitte setzen Sie sich schon im Vorfeld der Prüfung(en) mit Ihrem Mitprüfer in Verbindung, um den Prüfungsablauf und Inhalte der Prüfung abzustimmen.
- Sollten Sie für einen Prüfungstag angefragt worden sein und keine Einladung erhalten, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Weiterbildungsabteilung.
- Sollte Ihnen kurzfristig eine Teilnahme nicht möglich sein, teilen Sie uns dies bitte auch schnellstmöglich mit. Sollten wir keinen Ersatz finden, wird die Prüfung abgesagt und ein neuer Prüfungstermin abgestimmt.

### **Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse**

Die Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen bildet die Ärztekammer gem. § 13 Abs. 1 WBO. Einem Prüfungsausschuss gehören drei Ärzte an, von denen zwei die zu prüfende Weiterbildungsbezeichnung besitzen müssen. Bei Zusatz-Weiterbildungen, die zugleich integraler Bestandteil eines Gebietes oder Schwerpunktes sind, dürfen dem Prüfungsausschuss auch Ärzte angehören, die das jeweilige Gebiet oder den Schwerpunkt führen (vergl. § 13 Abs. 2 WBO). Grundsätzlich soll der Ausschuss mit einem Prüfer aus der Klinik und einem niedergelassenen Prüfer besetzt sein.

Der Vorsitzende muss nicht die zu prüfende Qualifikation besitzen. Prüfer und Vorsitzende werden rotierend im Wechsel ausgewählt.

### **Ankündigung der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse**

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird dem Prüfungskandidaten mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt. Ebenso wird sie durch Aushang in den Geschäftsräumen der Weiterbildungsabteilung der Ärztekammer bekannt gegeben

### **Prüfungsunterlagen:**

Sind Sie als Prüfer für einen Prüfungstermin eingeplant, erhalten Sie in der Regel eine Woche vorher die Einladung mit dem Prüfungsprogramm und Informationen zu den Kandidaten.

Dem Programm können Sie folgende Informationen entnehmen:

- den jeweiligen Mitprüfer und dessen Telefonnummer
- den Vorsitzenden
- die Anzahl und die Namen der Kandidaten sowie
- den voraussichtlichen Zeitrahmen

Wichtiger Hinweis: Nach Erhalt der Unterlagen soll die Frage der Zulassung nicht erneut bewertet werden!

**Die Prüfungsunterlagen der Kandidaten sind ausschließlich für Ihre Vorbereitung auf die Prüfung bestimmt. Bitte vermeiden Sie insbesondere den Austausch mit Dritten über die Person oder die Qualifikation der Prüfungskandidaten. Solcherart erlangte Informationen können u. U. Ihre Neutralität und Objektivität als Prüfer gefährden und zur Befangenheit führen.**

## **Prüfungsablauf**

Der Prüfungskandidat legitimiert sich, soweit er dem Prüfungsausschuss nicht persönlich bekannt ist, durch Vorlage eines amtlichen Ausweises.

Der Vorsitzende stellt dem Prüfungskandidaten den Prüfungsausschuss vor und erläutert die Regularien. Die Prüfung wird als Einzelprüfung, mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten (vergl. § 14 Abs. 2 WBO) durchgeführt. Sie kann maximal bis zu 30 Minuten überschritten werden, wenn nach Ablauf der Regelzeit noch keine klare Prüfungsentscheidung möglich ist. Hierüber entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit Ihnen.

Die Prüfung wird auf Tonträger aufgezeichnet. Hierzu muss das Einverständnis des Kandidaten und des Prüfungsausschusses vorliegen.

Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die gesamte Breite der zu prüfenden Bezeichnung auf Grundlage der Weiterbildungsordnung. Im Prüfungsgespräch werden fachliche Themen aus Sicht beider Prüfer berücksichtigt. Die Prüfung sollte so praxisnah wie möglich gestaltet werden. Hierfür sind besonders geeignet: Fallsimulationen, Demonstrationen von Röntgenbildern, Untersuchungsbefunde, mikroskopische Befunde etc.

Besonderheit: Bleibt ein Kandidat der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern, gilt die Prüfung als nicht bestanden (vergl. § 14 Abs. 6 WBO). Die Prüfung kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten wiederholt werden. Erscheint der Kandidat verspätet und kann zwingende Gründe für sein verspätetes Eintreffen geltend machen, entscheidet der Prüfungsausschuss nach eigenem Ermessen.

## **Prüfungsentscheidung**

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses, ob die vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben wurden. Er beschließt hierüber mit einfacher Mehrheit (vergl. § 14 Abs. 3 WBO). Die Beratung des Prüfungsausschusses erfolgt in Abwesenheit des Prüfungskandidaten, den der Vorsitzende anschließend über das Ergebnis informiert.

**Prüfung bestanden:** Der Vorsitzende händigt dem Prüfungskandidaten die Urkunde aus.

**Prüfung nicht bestanden:** Der Prüfungsausschuss kann die Weiterbildungszeit verlängern und daran besondere Anforderungen stellen (vergl. § 14 Abs. 4 WBO). Die Mindestdauer der verlängerten Weiterbildung beträgt grundsätzlich drei Monate, in Gebieten höchstens 2 Jahre sowie für Schwerpunkte und Zusatz-Weiterbildungen höchstens 1 Jahr (§ 14 Abs. 5 WBO). Dem Kandidaten kann sowohl eine ergänzende (praktische) Weiterbildung als auch ein ergänzender theoretischer Wissenserwerb zur Auflage gemacht werden.

Der Vorsitzende teilt dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung das Nichtbestehen sowie die beschlossene zeitliche und inhaltliche Auflage mündlich mit. Die Ärztekammer erteilt dem Kandidaten einen schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid. Dieser enthält eine Begründung und die erteilte Auflage.

## **Prüfungsniederschrift/Protokoll**

Der Vorsitzende dokumentiert den Prüfungsverlauf und hält diesen in der Prüfungsniederschrift (Protokoll) fest. Es hat im Widerspruchsverfahren, das sich ggf. an eine nicht bestandene Prüfung anschließt, eine bedeutende Beweisfunktion. Anhand dieses Protokolls muss daher die Prüfungsentscheidung zweifelsfrei nachzuvollziehen sein. Um dies sicherzustellen, müssen die festgestellten Defizite im Protokoll so genau wie möglich aufgeführt werden.

**Das Protokoll wird direkt nach einer nicht bestandenen Prüfung zusammen mit den beiden Fachprüfern und dem Vorsitzenden sowie einer Mitarbeiterin der Weiterbildungsabteilung erstellt.**

**Wiederholungsprüfung:**

Diese ist erst nach Erfüllung der erteilten Auflage, frühestens nach Ablauf von drei Monaten, möglich. Eine nicht bestandene Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

**Widerspruchsausschuss (WA)**

Legt ein Prüfungskandidat gegen die ablehnende Prüfungsentscheidung der Ärztekammer Widerspruch ein, tritt der Widerspruchsausschuss zusammen. Dieser Ausschuss ist mit dem Vorsitzenden des EWA und zwei Fachbeisitzern, die im Besitz der entsprechenden Weiterbildungsqualifikation sind, besetzt.

Die Mitglieder des WA dürfen an dem erstinstanzlichen Verfahren nicht mitgewirkt haben. Der WA berät über den Widerspruch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Prüfungsausschusses nach Aktenlage. Anschließend entscheidet der Vorstand der Ärztekammer über den Widerspruch auf Grundlage der Beschlussempfehlung des WA.

Wenn Sie Fragen haben, können wir diese gern schon im Vorfeld mit Ihnen klären.

Wir sind dazu unter den Telefonnummern: 202299-277 und -278 (Frau Schwenckner/Frau Harnack) oder unter der Prüfer-Hotline: 202299-270 erreichbar.

Abteilung Weiterbildung/Juni 2019